

Beitragsordnung Aikido Erlangen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2022 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Vollbeitrag	240,-
02	Reduzierter Beitrag/Passive Mitgliedschaft	144,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
- (4) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 20,-.
- (5) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils im Januar. Im Jahr der ersten Mitgliederversammlung erfolgt der Einzug zum nächstmöglichen Zeitpunkt und wird vom Vorstand bestimmt. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und erhebt diese Kosten zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. jedes Jahres.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 15,- pro Mahnung erhoben.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt oder Änderung der Beitragsklasse unterjährig, erfolgt eine monatsaktuelle Berechnung des Beitragssatzes.
- (10) Der Vorstand bestimmt das Vereinskonto und ist verpflichtet, es rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Vereinskonto

IBAN _____
BIC _____
Kreditinstitut _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.